

Wirtschaftsförderungsprogramm 2007 – 2013

§ 1 Zielsetzungen des Landes

- (1) Das Land Vorarlberg fördert unternehmerische Aktivitäten, die die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe stärken und Arbeitsplätze sichern oder neue schaffen. Damit will das Land einen Beitrag zur Entwicklung und Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen leisten. Ziel ist es, den Wohlstand der Bevölkerung des Landes zu sichern und in allen Landesteilen möglichst gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen.
- (2) Diese Richtlinien gelten für folgende Förderungsmaßnahmen:
 - Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs
 - Beratung und Qualifizierung von Unternehmen
 - Kleingewerbeförderung
 - Förderung von Internationalisierungsaktivitäten
 - Förderung von Jungunternehmern
 - Förderung von Kooperationen

In den Anlagen sind die detaillierten Bestimmungen der einzelnen Förderungsmaßnahmen enthalten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.

- (2) Im Antragsformular hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass
- a) er vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen hat,
 - b) er den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - c) er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
 - d) er neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitzuteilen hat,
 - e) er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag ausser Evidenz genommen werden kann,
 - f) er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.
- (3) Weiters nimmt der Förderungswerber im Antragsformular zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder

3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
 5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
 6. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
 7. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderwerbers nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- c) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 4 Förderungszusage

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 10/33 vom 13.1.2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, ABI L 368 vom 23.12.2006.

Als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die nicht mehr als 250 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 50.000.000,-- erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 43.000.000,-- erreichen und die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz

eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

- (2) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379 vom 28.12.2006

Im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts können an Unternehmen (auch Großunternehmen) De-minimis-Förderungen (Bagatellförderungen) innerhalb von 3 Jahren in Höhe von insgesamt maximal € 200.000,-- gewährt werden. Der Förderungswerber muss daher alle Förderungen, die innerhalb dieser Rahmenrichtlinie und/oder von anderen öffentlichen Förderungsstellen innerhalb der letzten drei Jahre ab Antragstellung gewährt wurden, bekannt geben. Auf Basis dieser Angaben und den für Kumulierungen von „De-minimis-Förderungen“ geltenden Bestimmungen wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung innerhalb dieser Rahmenrichtlinie gewährt werden kann. Das Land Vorarlberg behält sich demgemäß vor, das Ausmaß der Förderungshöhe auf Grundlage der Kumulierungsobergrenzen zu kürzen.

§ 6 Kennzeichnung von Unterlagen

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8 Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle

(Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 10 Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten mit 1.1.2009 in Kraft und sind bis zum 31.12.2013 gültig.